

	Rechtsform	Steuerrecht	Gewerberecht	Sozialversicherung	Anwendungsfälle	Haftung	Firmenbuch	Firmenname	Vorteile	Nachteile
EU	Einzelunternehmen	Einkommensteuerpflicht des Inhabers	Inhaber muss Gewerbeberechtigung haben	Pflichtversicherung nach GSVG	<ul style="list-style-type: none"> keine Beschränkung auf bestimmte Arten von Gewerben 	Inhaber haftet voll (auch mit Privatvermögen)	Eintragung nur bei Unternehmereigenschaft	Vor- und Zuname des Inhabers, ev. Zusatz für Geschäftsbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> kein vorgeschriebenes Mindestkapital niedrige Gründungskosten (kein Vertrag erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalaufbringung, Risiko allein Haftung unbeschränkt (auch mit Privatvermögen)
Personengesellschaften	Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Jeder einzelne Gesellschafter, der nach außen in Erscheinung tritt, muss die Gewerbeberechtigung haben	Pflichtversicherung nach GSVG	<ul style="list-style-type: none"> Minderhandelsgewerbe Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft Gelegenheitsgesellschaft Vorgründungsgesellschaft 	Gesellschafter haften voll nach der Quote ihrer Beteiligung (auch mit Privatvermögen)	Keine Eintragung	Vor- und Zuname sämtlicher Gesellschafter; Zusatz für Geschäftsbezeichnung möglich		
	Offene Gesellschaft (OG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein Gesellschafter oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG		Gesellschafter haften voll (auch mit Privatvermögen)	Eintragung notwendig; Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung	Die OG kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Phantasiebezeichnung als Firma wählen. Der Firmenwortlaut muss einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz („offene Gesellschaft“, „OG“) enthalten. Sonstige Zusätze (Geschäftsbezeichnungen, Tätigkeitsangaben, Markenzeichen) können ebenfalls eingetragen werden, sofern sie nicht täuschend sind.	<ul style="list-style-type: none"> Verlustausgleich mit anderen Einkünften möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Gehalt, Zinsen und Mieten an Gesellschafter sind immer Gewinnbestandteil
	Kommanditgesellschaft (KG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein voll haftender Gesellschafter (Komplementär) oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen.	Pflichtversicherung nach GSVG ASVG-Versicherung für Kommanditisten mit Arbeitnehmerhaftung	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb eines Vollhandels-gewerbes (ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist erforderlich) 	Komplementär haftet voll; Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Eintragung notwendig	Die Kommanditgesellschaft kann zwischen einer Namens-, Sachfirma oder einer Fantasiebezeichnung als Firma wählen. Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat aber zwingend einen Rechtsformzusatz, wie zB „Kommanditgesellschaft“ oder einfach „KG“ zu führen. Sollte eine Namensfirma gewählt werden, kann nur der Name eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementär) in den Firmenwortlaut aufgenommen werden. Grundsätzlich muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Sie darf nicht irreführend sein. Weiters muss sich die neue Firma von allen an denselben Ort/Gemeinde bereits bestehenden Firmen deutlich unterscheiden.	<ul style="list-style-type: none"> Bareinlagen ohne gesellschaftsvertragliche Verpflichtung gebührenfrei Freier Kapitaltransfer Gesellschaft/Gesellschafter (Entnahmen-Einlagen) Einfache Generationenfolge durch Versorgungsrente Keine Publizitäts- bzw. Veröffentlichungspflichten wie bei Kapitalgesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Lohnsteuervorteile Keine steuerfreie Altersvorsorge für Gesellschafter möglich Keine breitere Kapitalaufbringung Keine Abzugsfähigkeit eines Unternehmergehaltes Anteilsveräußerung berührt Unternehmenssphäre, daher Bilanz notwendig
	GmbH & Co KG	Körperschaftsteuerpflicht (25 %) der GmbH; Gewinnausschüttung GmbH: Kapitalertragsteuer (27,5 %) endbesteuert; Einkommensteuerpflicht der Kommanditisten	Die KG ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG der geschäftsführenden Gesellschafter der Komplementär-GmbH nur bei gesonderter Gewerbeberechtigung der GmbH möglich; ASVG-Versicherung für Kommanditisten mit Arbeitnehmerhaftung	GmbH & Co KG: <ul style="list-style-type: none"> Minderhandelsgewerbe Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft nicht gewerbliche Berufe (insbes. freie Berufe) GmbH & Co KG: <ul style="list-style-type: none"> Betrieb eines Vollhandels-gewerbes 	Komplementär (=GmbH) haftet voll mit Geschäftsvermögen; Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Eintragung der GmbH und der KG notwendig	Firma des voll haftenden Gesellschafters (=GmbH) mit dem Zusatz „& Co KG“		
Kapitalgesellschaften	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Körperschaftsteuerpflicht (25 %) der GmbH; Gewinnausschüttung der GmbH: Kapitalertragsteuer (27,5 %) endbesteuert; Mindestkörperschaftsteuer EUR 1.750 p.a. bei mitarbeitenden Gesellschaftern Lohnnebenkosten (rd 8 % vom Bruttolohn)	Die GmbH ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Bei Beteiligung < 20 % ist geschäftsführender Gesellschafter nach ASVG, ansonsten nach GSVG versicherungspflichtig	<ul style="list-style-type: none"> GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (Ausnahme: Versicherungs- und Beteiligungsfonds-geschäfte, Pensionskasse) 	GmbH haftet mit dem Stammkapital (mindestens EURO 35.000,00. Ausnahme: Gründungsprivilegierte GmbH)	Eintragung notwendig; GmbH entsteht erst mit Eintragung	Familiennamen eines Gesellschafters oder Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens oder beides immer mit dem Zusatz „Gesellschaft m.b.H.“, „Ges.m.b.H.“ oder „GmbH“	<ul style="list-style-type: none"> Steuerbelastung für thesaurierte Gewinn mit 25 % begrenzt Gehälter u. sonst. angem. Vergütungen für Leistungen der Gesellschafter sind Betriebsausgabe Leichtere Kapitalbeschaffung möglich Altersvorsorge durch Betriebspension möglich Anteilsveräußerung berührt nicht die Sphäre der Gesellschaft (Veräußerungsgewinn ist stpfl., wenn Beteiligung im Betriebsvermögen bzw. Spekulationsbestand od. Verkauf von Anteilen ab 1,00 % 	<ul style="list-style-type: none"> rel. hohe Gründungskosten; Verluste sind nicht in der Gesellschaftersphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig) Eigen(außen)finanzierung immer mit 1 % Kapitalverkehrssteuer belastet Kommunalsteuerpflicht von GF-Bezügen Einreichung des Jahresabschlusses beim FB-Gericht u. Veröffentlichung notwendig Mindestkörperschaftsteuer ist auch bei Verlusten zu entrichten (jedoch unbegrenzt auf künftige Steuerzahlungen anrechenbar)
	Aktiengesellschaft (AG)	Körperschaftsteuerpflicht (25 %) der AG; Dividendenzahlung an die Aktionäre: Kapitalertragsteuer (27,5 %) endbesteuert; Mindestkörperschaftsteuer EUR 3.500 p.a.	Die AG ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Vorstand ist nach ASVG versicherungspflichtig	<ul style="list-style-type: none"> AG kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (AG ist immer Vollkaufmann ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens) 	AG haftet mit dem Grundkapital (mindestens EURO 70.000,00)	Eintragung notwendig; AG entsteht erst mit Eintragung	Gegenstand des Unternehmens		
	Genossenschaft	Körperschaftsteuerpflicht (25 %) der Genossenschaft Dividendenzahlung an Genossenschafter: Kapitalertragsteuer (27,5 %) endbesteuert bei natürlicher Person	Der Genossenschaft ist Gewerbeiträger; der gewerberechtliche Geschäftsführer, der leitender Angestellter der Genossenschaft oder Mitglied des Vorstandes sein muss, hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Vorstand nach ASVG versicherungspflichtig, wenn Merkmale eines Dienstverhältnisses	<ul style="list-style-type: none"> Die Genossenschaft kann grundsätzlich zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden 	Die Regel ist beschränkte Haftung mit dem Geschäftsanteil und einem (mindestens) weiteren Beitrag in der Höhe desselben	Die Firmenbucheintragung ist notwendig. Die Genossenschaft entsteht erst mit der Eintragung	Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens mit dem Zusatz „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“	<ul style="list-style-type: none"> minimale Gründungskosten flexible Mitgliederstruktur, jederzeitiger Ein- und Austritt möglich Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne mit 25 % begrenzt leichtere Kapitalbeschaffung möglich, keine Gesellschaftssteuer Altersvorsorge durch Betriebspension möglich keine Mindestkörperschaftsteuer kein Mindestkapital Organisationsgrad ist autonom zu gestalten 	<ul style="list-style-type: none"> Verluste in Genossenschaftersphäre nicht verwertbar

Auswahlkriterien Gesellschaftsgründung

- Persönliche Haftung der Gesellschafter (gegenüber Gläubigern, der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern)
- Anzahl der Mitglieder
- Dauer der Kooperation
- erforderliche und vorhandene Mittel
- persönliche Mitarbeit (Berufsausübung)
- Mobilität der Beteiligung
- abgabenrechtliche Fragen
- gewerberechtliche Fragen
- sozialversicherungsrechtliche Fragen